1 Auf dem Flurstück Nr. 528 an der Südwestseite der Verlängerung der St. Antonius-Straße können Garagen als untergeschobenes Geschoß errichtet werden, sofern für ausreichende Anfahrsichtweite gesorgt wird.

✕ Dies gilt auch für den nördlichen Teil des Flurstücks Nr. 180

2 Garagen können auch außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden, sofern ein Abstand von mindestens 5 m von der äußeren Begrenzungslinie eingehalten wird.

3 Im WA – Gebiet östlich des Schulzentrums werden gemäß § 4 Absatz 4 Bau NVO nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zugelassen.

✕ Dies gilt nicht für den nördlichen Teil des Flurstücks Nr. 180

4 Innerhalb des WA-Gebietes sind schallschutztechnische Maßnahmen an Wohngebäuden durch den Eigentümer vorzunehmen, sofern Lärmimmissionen auftreten.

